

VEREINSZEITUNG DES PRCV u.U.e.V.

MORITZ



14. AUSGABE

1987

7. MARZ

5. JAHRGANG / HEFT 1

NOVEMBER – FEBRUAR

HERAUSGEBER: PONY -UND REITCLUB VOLKMARODE E.V.

REDAKTEUR: RALF JAENICKE



OKERSTRASSE 8 A

3300 BRAUNSCHWEIG

TEL: 0531 / 42241



VORWORT DES REDAKTEURS

Im Jahr 1987 erscheint nun der "MORITZ" in seinem 5. Jahr mit seiner 14. Ausgabe. Die seit der letzten Ausgabe erfolgte Umstellung auf die elektrische Datenverarbeitung erfolgte ohne Probleme, so daß die Erstellung von "MORITZ" effizienter geworden ist.

1987 wird ein wichtiges Jahr in der Entwicklung der Vereinsgeschichte werden, da sich die Altersstruktur wandelt. Die älteren routinierten jungen Reiter gehen nach dem Schulabschluß ihrer Berufsausbildung nach, so daß ihnen nur noch wenig Zeit zum Reiten bleibt. Darum muß es unser Ziel sein, die ganz jungen Reiter bis hin zur Turnierreife zu fördern, da sonst sportlich ein großes Loch entsteht.

Vielen Dank auch den Firmen, die durch ihre Unterstützung das Erscheinen der Zeitung erst möglich machen.

Ralf Jaenicke

IMPRESSUM

DRUCK	: BEYRICH
FOTOGRAFIEN	: JAENICKE, POTTKAMP, WORMSLEV
ANZEIGENLEITUNG	: JAENICKE
TEXTBEARBEITUNG	: JAENICKE, MOSLER, SALGE, ROTHERT
AUFLAGE	: 110 EXEMPLARE
VERANTWORTLICH FÜR INHALT:	JAENICKE

Mir gratulieren zu runden Geburtstagen

Herr Heinz Kreutzkam feierte am 10.01. seinen 65 zigsten Geburtstag.
Wir gratulieren recht herzlich zu ihrem runden Geburtstag.

Neuer Reithallenbelegungsplan zum Ausschneiden

Hier ist nun der neue Reithallenbelegungsplan abgedruckt. Jeder der außerhalb der Reitstunden Reiten möchte oder muß, kann nur in den freien Zeiten zwischen den Reitstunden reiten.

Es sollte aber jeder Reiter darauf achten, daß er die angegebenen Zeiten einhält, um die Nachfolgenden nicht zu behindern.

Vor allem die jüngeren Reiter sollten beim Trockenreiten den Hufschlag freihalten und zivilisiert reiten, um die anderen Reiter nicht zu behindern.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Saestag
9 ⁰⁰ - 9 ³⁰		Gundula				
9 ⁰⁰ - 10 ⁰⁰					Gundula	
9 ³⁰ - 10 ⁰⁰			Gundula			
10 ⁰⁰ - 10 ³⁰				Gundula		
10 ⁰⁰ - 11 ⁰⁰	Gundula					
11 ⁰⁰ - 11 ³⁰		Gundula				
15 ⁰⁰ - 15 ³⁰	Ulrike					
15 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰			Gundula			
15 ³⁰ - 16 ⁰⁰	Gundula			Gundula		
15 ³⁰ - 16 ³⁰						Ulrike
16 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	Gundula	Gundula		Gundula		
16 ³⁰ - 17 ⁰⁰					Ulrike	
17 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰			Schridde		Gundula	
18 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	Alpheus	Gundula	Schridde	Alpheus	Gundula	
19 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	Alpheus			Alpheus		
20 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰		Schulz				
21 ³⁰ - 22 ⁰⁰					Gundula	

Die Reitlehrer sind: Gundula Fischer; Ulrike Casper; Wolfhart Alpheus; Hermann Schridde und Rolf Schulz.

Stadtbackerei
Konditorei
 Ihr Bäcker- und Konditormeister
Karl Milkau
 Geschäfte in allen Stadtteilen Braunschweigs

Neu - C-Turnier - Ende Mai

Am Wochenende, dem 30/31 Mai findet anstatt eines Reitertages ein C-Turnier statt. Fleißige junge und ältere Helfer sind herzlich willkommen, bei dem Turnier und den Vorbereitungen zu helfen.

Ralf Jaenicke

Der PRCV-Auto-Aufkleber ist fertiggestellt

Jeder, der den neuen Aufkleber haben möchte kann ihn für 2.50 DM bei mir erwerben. Wer den Aufkleber noch nicht gesehen hat, kann ihn in der Reithalle am Hinweisbrett begutachten.

Ralf Jaenicke

Neue Mitglieder im Ponyclub

Deppe	Brigitte	fördernd	An der Katharinenkirche 12/15
Deppe	Christina	jugendlich	3300 Braunschweig
Burckhardt	Claudia	aktiv	An der Petrikirche 2 3300 Braunschweig
Dora	Käthe	aktiv	Lärchenweg 23 3300 Braunschweig
Dorner-Müller	Gitta	jugendlich	Birkenheg 49
Dorner-Müller	Margret	fördernd	3300 Braunschweig
Grund	Christina	jugendlich	Mühlenring 27
Grund	Eva	fördernd	3300 Braunschweig
Schneider	Gerrit	jugendlich	Am Weinberg 11
Schneider	Rudolf	fördernd	3300 Braunschweig

Mitgliederstand von Februar 1987

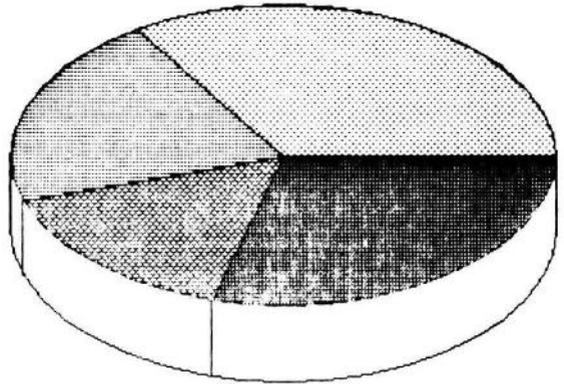
Die folgende Graphik beschreibt den Mitgliederstand mit der Art der Mitgliedschaft. Die Graphik zeigt, daß ungefähr die Hälfte der Mitglieder aktiv sind (jugendlich und aktiv).

Ralf J.

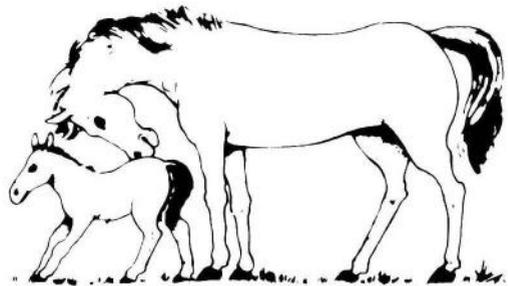
Diagramme

MITGLIEDERSTAND FEBRUAR 1987

	56	foerdernd	... 34 %
	34	passiv	... 21 %
	26	aktiv	... 16 %
	48	jugendlich	... 29 %



Erich
Tietze



SCHMIEDEMEISTER

Hufbeschlag

Haushaltswaren

Geschenkartikel

Blumen

Braunschweig-Timmerlah

Tel. 84 14 64

EDEKA-Markt

J. Ahrens

Am Feuerteich 10 – Tel. 3 69 30
3300 Braunschweig-Volkmarode

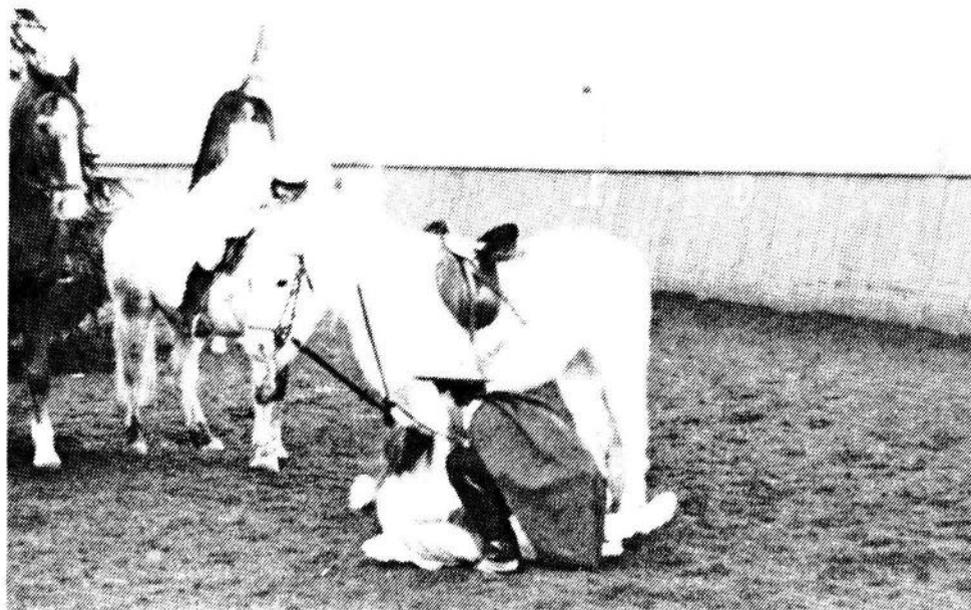
Party Service

Fleisch- und Wurstwaren Lebensmittel - Feinkost

Heihnachtsfeier und Heihnachtsreiten

Am 21. Dezember war es mal wieder soweit, unser alljährliches Weihnachtsreiten fand in Volkmarode statt. Wie immer war es in einen sportlichen und einen geselligen Teil unterteilt.

Vormittags fand bei schönem Winterwetter (es schneite) der sportliche Teil in der Reithalle statt. Er war in 5 Teile unterteilt. Zuerst hatte Gundula mit 4 Reitern eine Quadrille eingeübt; dies tat sie auch mit anderen Freiwilligen, mit denen sie eine Abteilung vorführte. Diese Reiter zeigten einmal mehr in der Dressur ihr Können, obwohl es gar nicht so einfach war, die komplizierten Figuren in unserer kleinen Halle darzubieten.



Höhepunkt des diesjährigen Märchens: Dornröschen wird wachgeküßt

Bilder Etage

Ein ganzes Haus voller
Bilder.

Horst Jaeschke zeigt
Ihnen gern,
wie Sie mit einem Bild
Ihrer Wohnung
(Ihrem Büro?) eine
persönliche Note geben
können.

Bummeln Sie doch
einmal ganz unverbind-
lich durchs Haus.

Braunschweig
...direkt am
Ringerbrunnen



Auch die Zuschauer, die vom Vergnügungsausschuß mit Glühwein versorgt wurden, erschienen zahlreich.

Nach dem Abteilungsreiten boten Beate Matheis und Andrea Köhn mit ihren Pferden ein Pas de Deux. Es war eine harmonische Darbietung mit passender Musik und ausgewählten Figuren, wenn auch einmal der schöne Weihnachtsbaum im Weg stand.

Auf diese Dressurdarbietungen folgte nun eine Springquadrille mit 4 Reitern, die auch von Gundula eingeübt wurde. Auch diese Reiter nahmen ihre Hürden trotz einiger Schwierigkeiten hervorragend.

Da Gundula sich sehr viel Mühe gegeben hat, sie studierte 3 von 5 Darbietungen ein, möchte ich hier noch einmal danken, und vielleicht macht sie es nächstes Jahr trotz der Enttäuschungen hinterher noch einmal.



Schauspielerisches Können dargeboten von unseren jüngsten im Verein

Als letztes wurde von den jungen Reitern wieder ein Märchen vorgeführt, welches von Andrea Köhn und Ulrike Casper einstudiert wurde. Es herrschte ein andächtiges Schweigen in der Halle, und sogar die Erwachsenen guckten verträumt.

Man kann also sagen: "Der sportliche Teil war gelungen".

Nachmittags fand dann der gesellige Teil im Gemeindehaus in Volkmarode statt. Auch hier übernahm der Vergnügungsausschuß die Bewirtung. Herzlichen Dank also auch ihm.

Man konnte Kaffee und Kakao trinken und dabei plaudern. Für Unterhaltung sorgten wieder die Familie Kreuter und Hanna Wille durch Flötenbeiträge, die zum Mitsingen einluden. Erstmals beteiligten sich auch jüngere Mitglieder an den Vorführungen, indem sie Gedichte aufsagten und vorflöteten. Bevor der Weihnachtsmann kam wurden noch einige Dias an die Wand geworfen, die einige Ereignisse des Jahres in Erinnerung riefen. Nachdem dann der Weihnachtsmann mit viel Witz seine Geschenke verteilt hatte, gingen alle Mitglieder, so glaube ich, frohen Mutes nach Hause.

Ich glaube, daß diesjährige Weihnachtsfest war gelungen und ich hoffe, daß es nächstes mal genauso schön wird. **Allen Aktiven nochmals herzlichen Dank.**

Anette Mosler

Euro Lloyd Reisebüro



Pauschal oder individuell – Euro Lloyd Reisebüro hat für jeden das richtige Urlaubsangebot

Was auch immer Sie wünschen, im Euro Lloyd Reisebüro bekommen Sie alles, was mit Reise und Ferien zu tun hat. Vom Bahn- oder Flugticket bis zum kompletten Urlaubsarrangement zu Originalpreisen.

Ihr Euro Lloyd Reisebüro hat alle erforderlichen Lizenzen und führt die Programme aller namhaften Reiseveranstalter, zum Beispiel TUI (Dr. Tigges, Hummel, Junior-Club-Reisen, Scharnow, Touropa und twen-tours), DER, Airtours, Seetours, Club Méditerranée und viele andere mehr. In Ihrem Euro Lloyd Reisebüro werden Sie jederzeit freundlich, individuell und umfassend beraten.

**Euro Lloyd
Reisebüro**



Club Méd



Kurt-Schumacher-Str. 21
3300 Braunschweig
Telefon 0531/71058

Euro Lloyd Reisebüros gibt es in Augsburg Berlin Bielefeld
Bonn Braunschweig Bremen Düsseldorf Duisburg
Eschborn/Taunus Frankfurt Günzburg Hamburg Hannover
Köln München Schwelm Stuttgart Wuppertal

first

**Reitsportbedarf & eigene
Sattlerei**

**Ihr Fachgeschäft
mit der großen Auswahl,
für alles, was sich
Pferd und Reiter wünschen.**

**3300 Braunschweig
Auguststraße 11
Telefon (05 31) 4 28 48**

Parkmöglichkeiten
direkt vor dem Haus

ULMA GmbH

„Mitglied im Arbeitskreis Ausrüstung von Reiter und Pferd“ (FN)

Ausrüstung des Pferdes Teil II von Helmut Ahlbrecht

In der 9. Ausgabe erschien bereits der erste Teil von "Ausrüstung des Pferdes" von Helmut Ahlbrecht. Nun folgt Teil II:

Zu den gebräuchlichsten Materialien in der Reiterei gehört zweifellos das Leder. Was ist Leder? Die Kurzformel für diese Frage lautet: Durch entsprechende Gerbverfahren und Zurichtmethoden läßt sich aus der tierischen Haut ein Leder schaffen, das entweder tuchweich, schmiegsam und leicht ist oder aber kräftig, fest und kernig – je nach Verwendungszweck, für den es bestimmt ist. Für unsere Zwecke benötigen wir Letzteres und hier überwiegend Rindsleder mit einer festen Faserstruktur. Es soll darüber hinaus noch schweiß- und wasserabstoßend, reiß- und zugfest sowie geschmeidig sein und nicht zuletzt ein gutes Aussehen aufweisen. In kleinerem Maße werden auch noch Büffelleder verarbeitet. Ein Sattel aus Büffelleder ist unverwüstlich und kann schon mal einen Regenguß vertragen, ohne daß die Qualität in Mitleidenschaft gezogen wird. Ein Paar Steigbügelriemen aus Büffelleder sind fast unzerreißbar. Leider ist das Büffelleder auf dem Markt sehr knapp und teuer geworden. Auf Güte und Qualität eines Produktes nimmt der Sattler besonderen Einfluß. Da innerhalb einer Haut Leder unterschiedlicher Güte vorliegt, liegt es bei ihm, wie gut sein Produkt wird. Denn er ist es, der die Aufteilung einer Lederhaut vornimmt und es für die entsprechenden Fertigungsstücke einsetzt.

Selbstverständlich braucht ein solches Stück Natur, wie es das Leder darstellt, auch eine besondere und regelmäßige Pflege, die ich wie folgt darstellen möchte. Um die Qualität ihrer Ledererzeugnisse zu erhalten und deren Gebrauchsfertigkeit noch zu steigern, ist es erforderlich, daß Sattel, Steigbügelriemen und Zaumzeug mit Sattelseife oder einem geeignetem Reinigungsmittel gereinigt werden. Bei täglichem Gebrauch ist diese Reinigung mindestens alle 5-6 Tage vorzunehmen. Die Sattelseife oder das Reinigungsmittel wird mit einem feuchten Schwamm oder Wolllappen auf das Leder aufgetragen und eingerieben.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Sattel ober- und unterhalb, das heißt auf beiden Seiten des Leders, gründlich bearbeitet wird. Dasselbe gilt auch für Zaumzeug. Zudem ist es ratsam, das Lederkissen des Sattels nicht nur mit Sattelseife, sondern auch regelmäßig mit Lederfett oder Spezial-Lederbalsam einzureiben, denn gerade das Sattelkissen ist durch ständige Schweißeinwirkung naturgemäß einer besonderen Beanspruchung ausgesetzt. Verwenden sie für das Sattelkissen kein Lederöl, da dieses in die Polsterung einzieht und dieses klumpig werden läßt. Satteldruck wäre die Folge. Kein Öl gilt auch für die Steigbügelriemen, da diese zu weich werden und sich unterschiedlich längen könnten.

Alle Ausrüstungsgegenstände, die nicht aus Leder bestehen, müssen regelmäßig gewaschen und ausgebürstet werden, damit sie nicht zu Druckstellen am Pferd führen.

Die Lebensdauer von Metallteilen läßt sich kaum verlängern. Dennoch sollten sämtliche Schnallen und Beschlagteile regelmäßig gefettet werden, um ihre Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinflussen. Bei der Reinigung sollten keine Putzmittel verwendet werden. Spülen mit klarem Wasser und nachträgliches Trockenpolieren genügt vollkommen.



Graßhoff Transporte GmbH



**Sand- und Kies-Handel
Bagger- und Erdarbeiten,
Abbruch, Ausheben und
Verfüllungen von Baugruben**

3302 Cremlingen 1
Über den Pflingstanger

3300 Braunschweig-Schapen
Schapenstraße 21
Fernruf (05 31) 36 11 05

HELMUT JUNGE

Malermeister

SCHAPEN

Tel. 0531/ 36 00 95

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten

Im übrigen gilt: Ein Reiter, der seine Ausrüstung nicht pflegt, kann dadurch seine eigene Leistung und die seines Pferdes mindern und begibt sich möglicherweise in Gefahr. Ein Stück Ausrüstung, das nicht in Ordnung ist, wird solange nicht benutzt, bis es repariert ist. Sei es nun ein Zügel, der nachgenäht oder ein Sattel, der nachgepolstert werden muß.

Zur längeren Aufbewahrung wird eine gründliche Reinigung vorausgesetzt mit nachfolgendem kurzen Ölbad, auch für die Bügelriemen. Bei Trensen und Gurtzügeln werden die Lederteile und auch die Metallteile von Hand eingeölt. Der Sattel wird mit Lederfett oder besser mit Lederbalsam eingerieben und mit einem luftdurchlässigen Sattelschoner versehen zur Aufbewahrung gebracht. Zur Aufbewahrung von Lederzeug eignen sich besonders Jutesäcke, da sie luftdurchlässig sind. Lederzeug darf nie mit Schuhcreme behandelt werden, da so die Poren des Leders verstopfen und somit die natürliche Atmungsaktivität und die Lebensdauer vermindert wird. Sollte ihr Lederzeug einmal über Gebühr naß geworden oder sie gezwungen sein, bei starker Verschmutzung ihr Lederzeug abzuwaschen, so ist das nicht weiter tragisch, wenn sie folgende Regeln beachten:

1. Das Leder sofort mit einem trockenen Lappen abreiben, damit die Feuchtigkeit nicht unnötig einziehen kann.
2. Bei ungefähr 20 °C trocknen lassen, aber nicht direkt an der Heizung oder der Sonne, da das Leder sonst trocken oder brüchig wird.
3. Nachdem das Leder fast trocken ist - ein Rest Feuchtigkeit muß im Leder verbleiben, um es geschmeidig zu halten - wird es mit Lederfett oder Lederöl von beiden Seiten kräftig eingerieben, und ihr Leder hat die Nässe, ohne Schaden genommen zu haben, überstanden. In einem solchen Fall ist Lederöl besser geeignet, da es tiefer in das Leder eindringen kann als Lederfett.

Achten sie beim Kauf von Lederartikeln auf folgende Punkte:

1. Auf die Geschmeidigkeit des Leders. Fragen sie nach, ob sie das Leder zwischen Zeigefinger und Daumen unter leichtem Druck rollen dürfen, wenn ja, darf das Leder hierbei keine Risse aufweisen. Die Frage muß aber vorher gestellt werden, um keine Schwierigkeiten zu bekommen, falls es bei minderwertigem Leder zu einem Bruch führen sollte. Ein leichter Film oder Grauschimmer auf der Oberseite des Leders zeugt von einer guten Qualität.
2. Auf die entsprechende Lederstärke für den zu erwerbenden Gegenstand.
3. Das Leder muß sich kräftig anfühlen lassen. Die Unterseite darf keine groben und losen Fasern aufweisen. Ziehen sie das Leder leicht an, die Spannung muß sofort wieder nachgeben.
4. Das Leder darf nicht hart oder trocken sein. Charakteristisch für diesen Fehler ist eine unruhige Narbenseite.
5. Fühlt es sich schwammig an, ist es mit Sicherheit keine gute Qualität. Das Leder zieht sich bei Gebrauch sehr weit aus.

Helmut Ahlbrecht

Der nächste Teil erscheint in einer der nächsten Ausgabe von "MORITZ".

Getränke Venzke GmbH

Volkmarode

3300 Braunschweig · Kirchweg 9

Bei Familienfeiern Lieferung frei Haus Telefon 361294

Jahreshauptversammlung im Februar 1987

In der Gaststätte "Zu den drei Linden" in Dibbesdorf fand am 5. Feb. unsere diesjährige Hauptversammlung statt. Von 134 stimmberechtigten Mitgliedern waren 50 der Einladung gefolgt.

Im Mittelpunkt standen zunächst die Verlesung des Protokolls der Hauptversammlung vom Februar 1986, dann der Bericht des Vorstandes und seiner Organe über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres.

Die schon traditionellen Veranstaltungen wie Faschingsreiten, Reiterball - wieder mit hervorragender Resonanz, Reitertag, das 2½ tägige Turnier im September - sportlich und finanziell ein großer Erfolg, Weihnachtsreiten und Weihnachtsfeier sowie in besonders schöner Erinnerung bei vielen ein Ausflug nach Lauingen kennzeichneten die Aktivitäten des Vereinslebens.

Karl-Albert Biermann dankte allen, die diese Veranstaltungen geplant, betreut und mitgetragen haben. Dem besonderen persönlichen Einsatz vieler Mitglieder ist es auch zu verdanken, daß diese Aktivitäten die Vereinskasse nicht zusätzlich zu den ständigen Kosten für Pacht, Unterhaltung der Anlagen, Reitunterricht und dergleichen belasteten, sondern der Verein weiterhin auf einer soliden finanziellen Basis steht und auch 1986 eine positive Bilanz vorzuweisen hat.

Nun zu einigen wichtigen Punkten der Tagesordnung:

1986 zählte der Verein 163 Mitglieder (133 Erwachsene, 30 Jugendliche). Acht Mitgliedern wurde für die 10 jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel überreicht. Es sind Gunter und Ralf Jaenicke, Hans und Axel Jagow, Reinhard Klock, Ute Mempel und Friedhelm und Susanne Mühlhausen. Für besondere Verdienste im Verein wurden Werner Fischer und Helmut Junge mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.



Verleihung der Ehrennadeln für die 10jährige Mitgliedschaft im Verein



Reformhaus **Biermann**

Das Fachgeschäft für gesunde Ernährung

Braunschweig, Kastanienallee 54, Tel. 78634 + Bohlweg 31, Tel. 73218

Nach den Wahlen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender : Karl-Albert Biermann
2. Vorsitzender : Helmut Salge

- Schriftwart : Dr. Helmut Rothert
Kassenwart : Wiltrud Jagow
Sportwart : Dieter Graßhoff
Reitwart : Gundula Fischer
Jugendwart : Dagmar Pook

Sportausschuß : Kurt Grabenhorst, Joachim Winter, Anette Mosler, Beate Matheis, Kathrin Bunz und Immo Salge (zuständig für das Freizeitreiten).

Vergnügungsausschuß : Edith Fricke, Margret Hagebölling, Irene Korthals Inge Künne, D. Mosler, Lydia Strehlke, sowie sowie R. und K.-H. Unger.

Kassenrevisoren : Claus Bunz und Günter Jaenicke.



Karl-Albert Biermann
1. Vorsitzender



Gundula Fischer
Reitwartin



Wiltrud Jagow
Kassenwartin

Unter dem Punkt "Verschiedenes" wurde noch einmal diskutiert, statt des geplanten Reitertages, ein Turnier in Kat. C. durchzuführen. In einer Abstimmung mit 32 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen wurde der Beschluß der Januarversammlung geändert. Am 30./31. Mai soll nun ein Turnier in Kat. C stattfinden.

Es wurde auf Antrag beschlossen, farbige Kopfnummern für Pferde einzuführen, die bei einem Ausritt deutlich sichtbar am Pferd angebracht werden müssen. Auf diese Weise sind Pferde und damit ihre Reiter im Gelände zu identifizieren.

Auf dem Veranstaltungskalender für 1987 stehen:

- Reiterball : 7. März
- Turnier Kat.C : 30./31. Mai
- Ein Treck im Sommer mit Übernachtung
- Turnier Kat. C/B im September
- Jagdlicher Ausritt im Oktober

Für weitere Vorschläge ist der Vorstand stets offen. Die Versammlung schloß um 22⁰⁰.



Helmut Rothert



Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen

Es war schon erstaunlich, wie viele zum Weihnachtsreiten und zur Weihnachtsfeier erschienen waren, nämlich **so wenig** wie noch nie zuvor. Ist Weihnachten schon so zum Streß geworden, daß kurz vor Weihnachten keine Zeit bleibt sich auf das Weihnachtsfest langsam einzustimmen?

Es kann doch keiner behaupten, er könne sich so kurz vor Weihnachten nicht auf einen freien Tag einstellen, denn auch die Vorweihnachtszeit sollte nicht in Hektik untergehen. Der 4. Advent als Termin für unsere weihnachtlichen Aktivitäten im Verein ist wohl jedem bekannt.

Den Reitern macht es auf jeden Fall mehr Spaß in einer voll besetzten Reithalle zu reiten, als vor halb leeren Rängen ihre sportlichen Künste darzubieten.

Dagegen überraschte der zahlreiche Besuch der Jahreshauptversammlung positiv. So viel wie noch nie kamen nach Dibbesdorf, um das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und neues für das jetzt kommende Jahr zu beschließen.

Ralf Jaenicke

Silbernes Reiterabzeichen

Schon im Oktober 1986 bestand die 14jährige Nina Pottkamp mit ihrem 6jährigem Busoni-Wallach "Baron Baru" das Silberne Jugendreitabzeichen. Sie legten die Prüfung (L-Dressur u. L-Springen) bei Alfred Konzag in Grasleben Ab.



DORMEIER+AHRENS

Beratung · Planung · Ausführung

Heizung · Sanitär · Lüftung

Rohrleitungs- und Anlagenbau

Reparatur · Wartung · Notdienst

**Versorgungstechnik
GmbH**

Telefon
(05 31)
89 50 42 - 44

Dormeier + Ahrens GmbH Fabrikstraße 5

20 Grad Minus---13 Schlitten---viel Spaß

Bei klirrender Kälte, viel Schnee und auch viel Sonne traf man sich zum diesjährigen Rutsch. Hilfsmittel: 13 Schlitten, alle möglichen Seile, Wäscheleinen sowie Bindfäden zum Zusammenbinden der Schlitten, ca 25 schneebegeisterte warmverpackte Jugendliche und ein Trecker besetzt mit Lothar Fischer.

Die Beteiligung: riesengroß!!



Vorbereitungen zum Schlittenfahren auf Fischers Hof bei eisiger Kälte

Nach längerem Hin- und Herknoten war endlich eine komplette Schlittenschlange hergestellt und es ging los. Zunächst über Seitenstrassen dann über Feldwege und durch alle erdenklichen Schneewehen in Richtung Schapen. Mangelnde Balancekünste, diverse Kurven sowie verborgene Schneewehen führten zum Teil zu recht sportlichen Abrollübungen - immer hinein in die weiße Pracht...

Nach einer längeren, lustigen Rundfahrt traf man sich dann im alten Ponyheim, wo Frau Pook mit heißem Kakao auf die durchgefrorenen Schlittenfahrer wartete.

Immo Salge



Mit viel Schwung ging es in die Kurven. Die letzten lebten gefährlich

Auf Schritt und Tritt Teil II

Der Teil I von "Auf Schritt und Tritt" erschien in der 11. Ausgabe. Teil II schließt direkt an und gibt weitere Hinweise zum Verhalten in der freien Landschaft:

§ 14

Feld- oder Forstgefährdung durch Vernachlässigung von Überwachungspflichten

Ordnungswidrig handelt, wer in einem Wald, einem Moor oder einer Heide oder in gefährlicher Nähe davon

1. ein Feuer, das er angezündet hat, nicht genügend überwacht,
2. ohne die für die Brandsicherheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, es gestattet oder duldet, daß Personen, die dazu nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 seiner Erlaubnis bedürfen, ein Feuer anzünden oder rauchen.

§ 15

Sammeln von Beeren und Pilzen

Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung über das Sammeln von Beeren und Pilzen zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Verordnung vor dem 1. Juni 1970 erlassen worden ist. Das Sammeln ohne Erlaubnisschein ist nicht zu ahnden, wenn Beeren oder Pilze nur in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entnommen werden.

Dritter Abschnitt

Feld- und Forsthüter

§ 16

Bestellung

(1) Feldhüter und Forsthüter sind die von den Gemeinden für den Feldschutz oder für den Forstschutz bestellten Personen. Die Gemeinden können auf Vorschlag von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten oder von Realverbänden auch in deren Diensten stehende Personen bestellen.

(2) Für den Forstschutz in den Forsten des Landes, des Bundes, der Landkreise und Gemeinden sowie in den Forsten des Allgemeinen Hannoverischen Klosterfonds und des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds sind Forsthüter

1. die Forstamtsleiter und deren ständige Revierassistenten,
2. die Forstbetriebsbeamten,
3. die Büroleiter des Forstamtes.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte finden Anwendung.

Vierter Abschnitt

Pfandung, amtliche Verwahrung

§ 17

Pfandung

Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe, Gänse oder Enten, die auf bewirtschaftete Grundstücke übergetreten sind und dort Schaden angerichtet haben, können auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung von dem Geschädigten, seinen Familienangehörigen, seinen Bediensteten oder den mit der Grundstücksaufsicht Beauftragten gepfandet (geschüttelt) werden.

§ 18

Pfandhaftung

(1) Die gepfandeten Tiere haften für den entstandenen Schaden und für alle Kosten der Pfandung und Schadenfeststellung, einschließlich der Verwahrungskosten

(2) Die Tiere müssen freigegeben werden, wenn bei der zuständigen Gemeinde (§ 19 Abs. 1) ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, der den Schaden und die Kosten deckt.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Pfandene hat die Pfandung binnen vierundzwanzig Stunden der Gemeinde anzuzeigen, in der das Grundstück liegt, auf das die Tiere übergetreten sind. Die Gemeinde regelt die vorläufige Verwahrung der Tiere.

(2) Ist die Pfandung nicht fristgemäß angezeigt worden, so erlischt das Pfandrecht. Verlangt der Gepfandete in diesem Fall die Pfandgegenstände nicht zurück, so ist nach § 24 zu verfahren.

§ 20

Verfahren vor der Gemeinde

(1) Der Beauftragte der Gemeinde erteilt den Beteiligten unverzüglich einen Bescheid darüber, ob die Pfandung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben oder ob ein angebotenes anderes Pfand anzunehmen ist. Er hat hierbei die Höhe des Schadens und der Kosten zu berücksichtigen; sie ist, falls erforderlich, mit Hilfe von Sachverständigen zu ermitteln.

(2) In dem Bescheid ist auch der Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Zahlung der Gepfandete die gepfandeten Tiere oder die dafür in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen kann (§ 22 Abs. 2).

(3) Der Bescheid ist den Beteiligten, deren Aufenthaltsort bekannt ist, zuzustellen.

(4) Wird die Pfandung durch den Bescheid aufgehoben oder nur teilweise aufrechterhalten oder wird bestimmt, daß ein angebotenes anderes Pfand anzunehmen ist, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfandeten zurückzugeben, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist (§ 21).

§ 21

Rechtsbehelf

(1) Gegen den Bescheid nach § 20 Abs. 1 steht den Beteiligten das Recht der Klage gegen den anderen Teil zu.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk die mit dem Verfahren befaßte Gemeinde liegt.

(3) Hält das Gericht die Klage ganz oder teilweise für begründet, so ändert es den Bescheid entsprechend ab. Hält es den Bescheid für zutreffend, so weist es die Klage ab.

(4) Das Gericht hat der Gemeinde eine beglaubigte Abschrift des Urteils zu übersenden.

§ 22

Versteigerung

(1) Ist die Pfandung unanfechtbar aufrechterhalten, so läßt die Gemeinde die gepfandeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

(2) Bis zum Zuschlag kann der Gepfandete die Pfandsachen durch Zahlung des nach § 20 Abs. 2 festgesetzten Geldbetrages und der Versteigerungskosten einlösen.

§ 23

Verteilung des Erlöses

(1) Der Versteigerungserlös oder der eingezahlte Geldbetrag (§ 22 Abs. 2) dient zur Deckung aller entstandenen Kosten

(2) Er dient ferner zur Deckung des Schadens, wenn dessen Höhe durch eine Einigung der Beteiligten oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn der Schadensersatzanspruch innerhalb von drei Monaten nach der Pfändung gerichtlich geltend gemacht worden ist.

(3) Den Betrag, der nach Deckung der Kosten und des Schadens verbleibt, erhält der Gepfändete. Ist dieser oder sein Aufenthalt unbekannt, so erhält den Betrag die Gemeinde, in der die

Tiere gepfändet worden sind. Innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung an die Gemeinde kann der Gepfändete den Betrag zurückverlangen.

§ 24

Ämliche Verwahrung

(1) Entlaufene Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen oder Schafe können von der Gemeinde in ämliche Verwahrung genommen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie Schaden anrichten werden. Wer solche Tiere an sich nimmt, ist verpflichtet, sie der Gemeinde zur ämlichen Verwahrung zu übergeben.

(2) Die Gemeinde hat den Eigentümer der Tiere oder den sonst Berechtigten zu ermitteln, notfalls durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung, und ihn aufzufordern, die Tiere gegen Erstattung der Verwahrungskosten abzuholen. Bei der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß die Tiere andernfalls versteigert würden.

(3) Wird der Berechtigte nicht festgestellt oder holt er die Tiere nicht ab, so kann die Gemeinde die Tiere nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern. Bis zum Zuschlag kann der Berechtigte die Tiere durch Zahlung der Verwahrungs- und Versteigerungskosten einlösen.

(4) Der Versteigerungserlös dient zur Deckung der Verwahrungs- und Versteigerungskosten. Den Betrag, der nach Deckung dieser Kosten verbleibt, erhält der Berechtigte. Ist dieser oder sein Aufenthalt unbekannt, so erhält die Gemeinde den Betrag. Innerhalb von sechs Monaten nach der Versteigerung kann der Berechtigte den Betrag zurückverlangen.

Fünfter Abschnitt

Freizeitwege in Feld und Forst

§ 25

Bestimmung

(1) Um die freie Landschaft oder die Ufer von Gewässern für Wanderer, Spaziergänger oder Wassersportler oder eine Feldmark oder einen Forst für Reiter zu erschließen, bestimmt die Gemeinde Grundstücke in Feld und Forst zu Wanderwegen, Uferwegen oder Reitwegen (Freizeitwegen). Reitwege können auch bestimmt werden, um den Verkehr auf anderen Straßen und Wegen von Reitern zu entlasten. Freizeitwege sind keine öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes; die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes über die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen bleiben unberührt.

(2) Zu Freizeitwegen (Absatz 1) dürfen nur bestimmt werden:

1. unbewirtschaftete Grundstücke oder Teile von ihnen,
2. Privatwege sowie andere Grundstücke oder Grundstücks-teile, deren sonstige Zweckbestimmung durch die vorgesehene Benutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird,
3. sonstige Grundstücke oder Grundstücksteile, wenn der Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte der Benutzung schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Bestimmung von Freizeitwegen obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten bedarf die Bestimmung von Freizeitwegen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 26

Verfahren

(1) Die Gemeinde stellt einen Plan des Weges auf. Der Plan muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der von dem Weg durchschnittenen Grundstücke nach dem Katasternachweis,
2. die vorgesehene Breite des Weges,
3. die vorgesehene Verwendung des Weges als Wander-, Ufer- oder Reitweg.

Auf einer topografischen Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25000 ist außerdem der geplante Verlauf des Weges darzustellen.

(2) Die Gemeinde hat den Plan mit der Karte einen Monat zur Einsicht auszuliegen. § 73 Abs. 4 und 5 Satz 1, 2 Nrn. 1 und 2, Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bestimmt die Gemeinde den Freizeitweg durch Allgemeinverfügung als Wander-, Ufer- oder Reitweg und entscheidet dabei über etwaige Einwendungen. Die Verfügung muß die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten, hinsichtlich des Verlaufs des Weges kann auf die ausgelegte Karte (Absatz 1 Satz 3) verwiesen werden. Die Verfügung ist den Betroffenen sowie sonstigen Personen, die Einwendungen erheben können, zuzustellen.

§ 27

Benutzung der Wege

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung (§ 26 Abs. 3) sind die Betroffenen verpflichtet, die Benutzung und Herrichtung der Freizeitwege als Wander-, Ufer- oder Reitwege zu dulden; sie sind nicht verpflichtet, die Wege zu unterhalten; deren Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Betroffenen sowie die Besitzer der anliegenden Grundstücke können von der Gemeinde verlangen, daß diese einen Freizeitweg zeitweise sperrt oder die Sperrung durch den Betroffenen gestattet, daß sie den Freizeitweg verlegt oder ihn aufhebt, wenn das zur ordentlichen Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke oder wegen anderer schutzwürdiger Interessen des Grundbesitzers erforderlich ist und diese Interessen den Vorrang vor den besonderen Bedürfnissen verdienen, für die der Weg bestimmt ist. Die Gemeinde kann einen Freizeitweg von Amts wegen zeitweise sperren, verlegen oder aufheben, wenn öffentliche Interessen das erforderlich machen. Auf die Aufhebung und Verlegung ist § 26 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Aufhebung die Aufstellung eines Planes sowie Einzelangaben über den Weg und seinen Verlauf nicht erforderlich sind.

(3) Die Gemeinde hat den Weg als Wander-, Ufer- oder Reitweg zu kennzeichnen. Sie hat besondere bauliche Anlagen wie Brücken, Treppen, Geländer und Durchlässe in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Besitzer der anliegenden Grundstücke können von der für die Abfallbeseitigung zuständigen Körperschaft (§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz) verlangen, daß diese Abfälle beseitigt, die von Benutzern des Weges auf den Weg oder die anliegenden Grundstücke gebracht worden sind.

§ 28

Entscheidung

(1) Werden Grundstücke zu Freizeitwegen bestimmt, so können die Betroffenen von der Gemeinde Entschädigung für den Rechtsverlust und eine angemessene Entschädigung für sonstige durch die Maßnahme eintretende Vermögensnachteile verlangen. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes sind anzuwenden.

(2) Für den Rechtsverlust ist, sofern sich die Beteiligten nicht anders einigen, eine laufende Entschädigung in Höhe des für Grundstücke gleicher Art ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses, mindestens jedoch in Höhe des für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der geringsten Ertragsklasse ortsüblichen Landpachtzinses zu zahlen. Die Entschädigung setzt die Gemeinde auf Antrag der Berechtigten fest. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Festsetzung der Entschädigung wesentlich geändert, so ist diese neu festzusetzen. Der Bescheid über die Festsetzung oder Neu Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er kann nur binnen eines Monats nach Zustellung durch Klage auf Zahlung des verlangten Betrages vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gemeinde kann die Bestimmung eines Reitweges davon abhängig machen, daß Dritte, insbesondere Reitervereine oder Inhaber gewerblicher, reitsportlicher Unternehmungen, sie von der Entschädigungspflicht freistellen sowie eine etwa notwendige Herrichtung und Unterhaltung des Weges übernehmen, sofern der Reitweg auf Betreiben der Dritten bestimmt werden soll oder sonst bevorzugt deren Belangen dient. Die Freistellung wirkt nicht gegenüber Entschädigungsberechtigten.

§ 29

Überörtliche Freizeitzwege

(1) In einer Samtgemeinde sind die überörtlichen Freizeitzwege für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde zu bestimmen. Die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(2) Sollen sich Freizeitzwege über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, die nicht zu einer Samtgemeinde gehören (Fernwanderwege, Reitwanderwege), so sind sie durch den Landkreis zu bestimmen. Die §§ 25 bis 27 gelten sinngemäß. Der Landkreis hat die Entschädigung nach § 28 festzusetzen und zu leisten. Die Aufgaben des Verbandes Großraum Hannover nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d des Großraumgesetzes Hannover sowie des Verbandes Großraum Braunschweig nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d des Großraumgesetzes Braunschweig bleiben unberührt. *)

SECHSTER ABSCHNITT

Ermächtigungs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Sperrezeit für Tauben

(1) Tauben sind zur Zeit der Frühjahr- und Herbstbestellung während eines Zeitraumes von längstens je einem Monat so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrezeiten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Zum Schutze der Frühjahrbestellung im Falle besonderer Bedürfnisse kann die Sperrfrist auf eine Hochstdauer von insgesamt eineinhalb Monaten erhöht werden.

(2) Tauben, die während der Sperrezeit auf bestellten Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder der dort Jagdberechtigte aneignen.

(3) Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und Schäden auf Feldern und Gärten nicht zu befürchten sind.

§ 31

Verwendung von Giften

Um eine Gefährdung von Haustieren oder von wildlebenden Tieren durch die Verwendung von Giften bei der Bekämpfung tierischer oder pflanzlicher Schädlinge in Feld und Forst zu verhüten, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die Verwendung von Giften oder die Anwendung bestimmter Vergiftungsverfahren untersagen oder vorschreiben, daß nur bestimmte Gifte oder Vergiftungsverfahren angewendet werden dürfen.

§ 32

Sammeln von Beeren und Pilzen

Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Verordnung bestimmen, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen nur zulässig ist, wenn die Sammler einen vom Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein bei sich führen. Sie können ferner Anordnungen über Art, Zeit und Ort des Sammelns treffen.

§ 33

Brandschutz

(1) Zur Brandverhütung kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in Zeiten besonderer Brandgefahr oder in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt zu Wald, Moor oder Heide verbieten oder beschränken,
2. die Frist des § 13 Abs. 1 ausdehnen.

3. Bestimmungen über den Umgang mit Feuer und mit feuergefährlichen Gegenständen in Wald, Moor oder Heide oder in gefährlicher Nähe davon treffen.

(2) Verordnungen nach Absatz 1 erläßt der Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor.

(3) Sind Bestimmungen nach Absatz 1 für das Gebiet mehr als eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt erforderlich, so erläßt die Verordnung die Bezirksregierung. Sind sie für das Gebiet mehr als eines Regierungsbezirks erforderlich, so erläßt sie der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 34

Leinenzwang für Hunde innerhalb bestimmter Schongebiete

Die Gemeinde wird ermächtigt, durch Verordnung zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen zu bestimmen, daß Hunde in Feld und Forst innerhalb bestimmter Schongebiete an der Leine zu führen sind, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 35

Kennzeichnungspflicht für Reitpferde

Um zur Verhinderung und Ahndung von Belästigungen, Schäden und Störungen die Feststellung der Identität von Reitern zu erleichtern, werden der Landkreis und die kreisfreie Stadt ermächtigt, durch Verordnung für ihr Gebiet oder Teile davon zu bestimmen, daß Reiter in Feld und Forst außerhalb eingefriedeter Grundstücke nur reiten dürfen, wenn ihre Pferde ein für das einzelne Reitpferd auf Antrag festzusetzendes Kennzeichen tragen.

§ 36

Übertragener Wirkungskreis

Die Aufgaben der kommunalen Körperschaften nach diesem Gesetz gehören mit Ausnahme der Aufgaben nach dem Fünften Abschnitt zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 37

Ausschließliche Zuständigkeit der Landkreise

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz treten, abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden nicht an die Stelle der Landkreise.

§ 38

Aufhebung von Vorschriften

(1) Außer Kraft treten

1. das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926 (Preuß. Gesetzsamm. S. 83) und des Gesetzes vom 29. Juni 1933 (Preuß. Gesetzsamm. S. 251),
 2. das oldenburgische Gesetz betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Old. GBl. Bd. 47 S. 346),
 3. das braunschweigische Strafgesetzbuch vom 1. April 1879 (Braunsch. GVS. S. 207) und § 18 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeibertretungen betreffend vom 23. März 1899 (Braunsch. GVS. S. 219),
 4. das schauburg-lippische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 28. April 1880 (Schaumb.-Lapp. LV. Bd. XIII S. 469)
- sowie alle auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

(2) Aufgehoben werden ferner

1. § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335),
2. die braunschweigische Polizeiverordnung über das Sammeln von Beeren, Pilzen und Wildgemüsen vom 15. Juli 1943 (Braunsch. GVS. S. 16).